



## Urteil im April: Volksbegehren zu Abwasserbeiträgen und Co und die Hürden vor Gericht

- Die von Hauseigentümern verlangten Anschlussbeiträge für Abwasseranlagen sollen abgeschafft und künftig nur noch über Verbrauchsgebühren finanziert werden. Foto: Archiv

Die Volksbegehren und ihre Hürden in Thüringen: Am Mittwoch verhandelte der Weimarer Verfassungsgerichtshof das Thema.

Weimar. Am 10. April wird der Thüringer Verfassungsgerichtshof verkünden, ob das Volksbegehren für gerechtere Kommunalabgaben gegen die Landesverfassung verstößt. Vor rund 70 Vertretern aus Bürgerinitiativen erörterte das Gericht gestern ausführlich die Rechtslage. Zwar regelt die Verfassung direktdemokratische Eingriffe, schließt diese aber unter anderem dann aus, wenn es um den Landeshaushalt oder um Abgaben geht. Die Landesregierung hatte deshalb gegen das Volksbegehren, das schon in der ersten Stufe 25 000 Unterschriften sammelte, im Dezember Klage eingereicht. Damit untergrabe sie die Möglichkeit der Volksgesetzgebung, sagte Peter Hannen, Vertrauensperson des Volksbegehrens.

Überraschend rückte das Gericht gestern die Frage ins Zentrum, ob das Ziel des Begehrens im Text ausreichend begründet sei. "Wenn da etwas Unklares oder gar Irreführendes steht, hat der Entwurf ein dickes Problem", deutete Verfassungsrichter Hartmut Schwan an, wie das Urteil ausfallen könnte.

### **Für Landesregierung kann nicht viel anbrennen**

Aus Sicht der Regierung kann eigentlich nicht viel anbrennen.

Artikel 82 der Landesverfassung besagt: "Volksbegehren zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig."

Kann klarer formuliert sein, wo das Volk nicht mitreden soll? Also hat die Landesregierung gegen das Volksbegehren zu Kommunalabgaben geklagt.

Doch der Verfassungsgerichtshof in Weimar scheint sich die Sache nicht so leicht machen zu wollen. Im wieder einmal überfüllten Verhandlungssaal verfolgten gestern etwa 70

Unterstützer des Volksbegehrens einen ganzen Vormittag lang den spannenden Disput, wie eng Artikel 82 auszulegen sei. "Es geht nicht darum, ob der Gesetzentwurf des Volksbegehrens gut ist oder schlecht", stellte Prof. Michael Brenner von der Uni Jena, der die Landesregierung vertrat, noch einmal fest. Zu prüfen sei nur, ob der Entwurf mit der Landesverfassung kollidiert. Und eventuell mit der alleinigen Kompetenz des Bundes, Steuern zu beschließen.

Die Gegenseite hatte keinen Rechtsgelehrten zu bieten. Ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe war abgelehnt worden. Doch sie hatte Frank Kuschel. Dass der Volksbegehrens-Vertrauensmann Peter Hammen den Landtagsabgeordneten der Linksfraktion als seinen "Rechtsbeistand" vorstellte, ließ das Gericht nur umgangssprachlich gelten. Kuschel ist weder Anwalt noch Lehrstuhlinhaber. Doch seine verblüffenden Detailkenntnisse in den Verästelungen des

Abgabenrechts beeindruckte sogar Verfassungsrichter Hartmut Schwan, der die Verhandlung gestern leitete. Der erfahrene Jurist begab sich auf glattes Parkett, als er die Anforderungen formulierte, die an einen Gesetzentwurf zu stellen seien, der per Volksbegehren startet: sachlich, angemessen, vollständig begründet. Und zwar so, dass es jeder Bürger auch verstehe und die Folgen abschätzen könne. "Demnach müssen wir also deutlich besser sein als Gesetzentwürfe der Landesregierung", konstatierte Kuschel. Verfassungsrichter Manfred Baldus ließ durchblicken, solches Anforderungsniveau für übertrieben zu halten. Was wiederum Schwan veranlasste, Missverständnissen vorzubeugen. Volksgesetzgebung müsse nicht auf universitärem Niveau formulieren, erklärte er. Aber doch immerhin so stimmig, dass "hinten ein Ja oder ein Nein stehen kann". Dazu stehe im Entwurf der Initiative nicht viel drin. "Da steht eher wenig drin."

Für 23"791 gültige Unterstützer scheint indes klar zu sein, worum es geht. Die von Hauseigentümern verlangten Anschlussbeiträge für Abwasseranlagen sollen abgeschafft und künftig nur noch über Verbrauchsgebühren finanziert werden. Eine Umverteilung auf alle, also auch Mieter, wie Kuschel erklärte. Die durchschnittliche Gebühr würde dadurch um 14 Prozent ansteigen. An die Stelle der Beiträge für Straßenausbau soll eine "Infrastrukturabgabe" treten. Aber nur, wenn die Gemeinde das so beschließt. Das sei keine Steuer und obendrein kostenneutral für die Landeskasse. Es gehe also gar nicht darum, sich auf Kosten des Landes von einer Abgabe gänzlich zu befreien, argumentierte der Linke-Politiker. Und nur das zu verhindern, könne ja wohl der Sinn des Abgabenvorbehalts in der Verfassung sein.

"Der Kerl ist gut, nur in der falschen Partei", flüsterte jemand im Publikum. Ganz leise, weil der Vorsitzende zu Beginn gemahnt hatte, Beifall und Unmutsäußerungen zu unterlassen. Das noch nicht besprochene Thema Haushaltsvorbehalt, sagte Schwan, sei ein ganz schwieriges. Weil bundesweit umstritten. Ob sich das Gericht bis zu dieser Hürde vorarbeitet, wird am 10. April klar. Dann soll das Urteil verkündet werden.

Volkhard Paczulla / 28.02.13 / OTZ